

MITAUSSTELLERVERTRAG

ANMELDUNG ZUR SMIDEX 2021

16. – 18. März 2021, Halle 550, Birchstrasse 150, 8050 Zürich-Oerlikon (Schweiz)

A

Wir, als Hauptaussteller der SMIDEX 2021

Firma

PLZ/Ort

melden folgenden Mitaussteller an (bitte für jeden einzelnen Mitaussteller jeweils einen Vertrag ausfüllen):

Firma

Adresse

PLZ/Ort

Land

Telefon

Webseite

Kontaktperson (Vor- und Nachname, E-Mail)

B

Die Produkte & Dienstleistungen des Mitausstellers entsprechen folgenden Bereichen der Nomenklatur:
(bitte zutreffendes ankreuzen auf Beiblatt «Nomenklatur» wo der Mitaussteller auch die Möglichkeit hat weitere Unterbereiche zu beantragen)

Grundlagen zur Entwicklung von «smart ID»

Gebäude Sicherheit

IT / Cyber Security

Gesundheit, Leben und Wohnen

Industrielle Sicherheit

C

- 1) Der Mitaussteller stellt auf dem Stand des Hauptausstellers aus
- 2) Der Mitaussteller erhält alle Serviceleistungen wie der Hauptaussteller

Dem Hauptaussteller wird der Mitaussteller wie folgt in Rechnung gesetzt:

Pauschale Mitaussteller

CHF 950.-

Servicepaket für Mitaussteller

CHF 2'950.-

Mitausstellergebühr insgesamt: CHF 3'900.-

D

Erklärung des Haupt-Ausstellers

Der Hauptaussteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dem Mitaussteller das Ausstellerreglement zur Kenntnis gebracht zu haben und ist dafür verantwortlich, dass der Mitaussteller die Vorschriften und weitere zweckdienliche Anordnungen anerkennt und einhalten wird.

Ort/Datum

Stempel & rechtsgültige Unterschrift Hauptaussteller

MITAUSSTELLERVERTRAG

AUSSTELLERREGLEMENT

1. Organisation

Veranstalter:

- StarlingExpo AG, Einsiedlerstrasse 6, 8820 Wädenswil
- DeltaBlue AG, Motorenstrasse 2a, 8623 Wetzikon

Vertragspartner: DeltaBlue AG, Motorenstrasse 2a, 8623 Wetzikon
Telefon +41 55 222 88 88, welcome@deltablue.ch

2. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit seiner Unterschrift im Ausstellervertrag anerkennt der Aussteller die vorliegenden Bedingungen.

3. Teilnahmebedingungen

Als Aussteller werden Unternehmungen eingeladen, deren Dienstleistungen und/oder Verkaufsprogramme der Nomenklatur der SMIDEX entsprechen.

4. Platzzuteilung

Die Platzzuteilung erfolgt durch den Vertragspartner. Platzierungswünsche werden soweit wie möglich berücksichtigt. Der Vertragspartner behält sich vor, die Quadratmeterzahl sowie offene Seitenwände den vorgegebenen Raumverhältnissen anzupassen. Einsprachen gegen die vorgenommene Platzierung sind dem Vertragspartner innert 10 Tagen nach Versand des Hallenplanes schriftlich mitzuteilen. Der Vertragspartner behält sich vor, in dringenden und begründeten Fällen dem Aussteller einen anderen Platz zuzuweisen, der in Grösse und Lage vertretbar ist. Die zusätzliche Platzierung eines Standes, welcher nicht im Hallenplan eingezeichnet ist, muss akzeptiert werden. Bei nachträglichen Reduktionswünschen des Ausstellers haftet dieser voll für den ihm zugeteilten Stand, falls die verbleibend Reststandfläche nicht anderweitig vermietet werden kann.

5. Rücktritt vom Ausstellervertrag

Der Aussteller kann vom Aussteller-Vertrag bis zum 30. September ohne Kostenfolge zurücktreten. Erfolgt der Verzicht nach dem 30. September ist die vollständige Standmiete geschuldet. Über Standflächen und Stände, die um 08.00 Uhr am Tag der Eröffnung nicht bezogen sind, kann der Vertragspartner frei verfügen und der Anspruch des Ausstellers auf seine Standfläche und seinen Stand verfällt somit. Er haftet jedoch für die volle Platzmiete, die Nebenkosten und bestellten Dienstleistungen sowie für sämtliche durch die Nichtbelegung des Standplatzes oder Standes entstandenen Kosten.

6. Zahlungsbedingungen

Mit Unterzeichnung des Ausstellervertrages werden 50 % der bestellten Standfläche, der Servicepauschale, des gemieteten Standes sowie der Pauschalgebühr für Mitaussteller zur Zahlung fällig, jedoch nicht vor dem 1. Oktober 2020. Die restlichen 50 % sind bis zum 29. Januar 2021 zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist nach Erhalt der Rechnung ist grundsätzlich auf 10 Tage festgelegt. Ausstellern, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen, wird der Bezug des Standplatzes verweigert, ohne dass sie damit ihren Verpflichtungen für den Stand und die bestellten Zusatzleistungen entbunden wären. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins von 5 Prozent erhoben werden. Über Standplätze, für welche die Miete bis zum festgesetzten Termin nicht bezahlt ist, kann der Vertragspartner anderweitig verfügen, ohne dass die Haftung für den Mietbetrag und allfällige Folgekosten hinfällig werden. Zahlungsbedingungen und -fälligkeiten, für zusätzliche durch Aussteller und Mitaussteller bestellte Leistungen, entnehmen Sie bitte dem elektronischen Exposymordner bzw. den entsprechenden Bestellformularen.

7. Standbau

Die minimale Standfläche beträgt 9 m². Die Modul-Stände werden alle vom gleichen Standbauer errichtet, damit eine bestmögliche Koordination erreicht wird. Zusätzliches Mobiliar und Standeinrichtungen stehen mietweise beim Standbauer zur Verfügung. Ein eigener Standbau ist ab 27 m² möglich. Es muss mindestens ein Teppich gelegt werden und die Standwände müssen eine Höhe von 2.50 m (wo baulich möglich) aufweisen. Die Pläne für eigene Standbauten müssen mit den technischen Anmeldungen eingereicht werden. Offene Standseiten dürfen nicht verbaut werden. Die Standgestaltung ist entsprechend dem Gesamtbild der Ausstellung anzupassen. **Die maximale Bauhöhe beträgt 3.00 m. Für höhere Standbauten ist eine Bewilligung beim Organisator einzuholen.**

8. Abfallentsorgung und Standreinigung:

Abfallentsorgung und eine besenreine Standreinigung werden jeweils vor Veranstaltungsbeginn am Folgetag vorgenommen. Diese Kosten sind grundsätzlich in der Servicepauschale eingeschlossen. Weitergehende Reinigungswünsche wie Staubwischen, Polituren etc. sowie ein übermässiger Entsorgungsbedarf sind im Voraus mit dem Vertragspartner abzusprechen und werden dem Aufwand entsprechend in Rechnung gestellt.

9. Standbetreuung / Catering

Vorfürungen und Attraktionen an den einzelnen Ständen sind erwünscht, dürfen aber die Nachbarstände nicht stören. Die Beurteilung obliegt dem Vertragspartner. Die Stände müssen während der ganzen Öffnungszeiten betreut werden. Der Aussteller ist für einen sauberen Stand verantwortlich. Der Vertragspartner bietet eine zentrale Cateringzone an. An den Ständen dürfen den Besuchern Erfrischungen angeboten werden. Der Platz ausserhalb der Standfläche darf weder für Werbezwecke noch anderweitig verwendet werden (z.B. auch nicht für Prospektständer). Insbesondere ist das Verteilen von Werbematerial ausserhalb der eigenen Standfläche ohne schriftliche Bewilligung des Vertragspartners streng untersagt. Aussteller, die gegen die Regeln des fairen Wettbewerbes verstossen, können vom Vertragspartner ausgeschlossen oder mit einem Zuschlag belegt werden. Der minimale Zuschlag beträgt CHF 1'000.--.

10. Auf- und Abbauzeiten

Es werden durch den Organisator Zeitpläne für den Auf- und Abbau der Standeinrichtung publiziert (auf der Webseite und im elektronischen Exposymordner), die im Interesse aller Aussteller eingehalten werden müssen. Der Standabbau darf erst nach Schluss des Exposyums erfolgen. Nicht beantragtes frühzeitiges Aufbauen, Verlassen des Standes vor Ende der Veranstaltung oder zu später Abbau der Stände wird mit einem Zuschlag belegt. Der minimale Zuschlag beträgt CHF 1'000.--.

11. Versicherung

Die Haftpflichtversicherung ist obligatorisch. Der Vertragspartner bietet eine solche Versicherung an. Hat der Aussteller eine eigene Versicherung, so hat er dem Vertragspartner einen schriftlichen Nachweis zu erbringen. Haftung des Vertragspartners und der Aussteller: Der Vertragspartner übernimmt keine Obhutspflicht für die Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst jede Haftung aus. Der Aussteller ist dafür besorgt, an seinen ausgestellten Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Aussteller haftet für die Schäden, die durch seine Ausstellungsgüter entstehen, insbesondere auch bei Auf- und Abbau.

12. Exposy - Dauer/Öffnungszeiten

Dienstag, 16. März 2021 von 10.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch, 17. März 2021 von 10.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag, 18. März 2021 von 10.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch von 16 bis 18 Uhr Networking Apéro

13. Mitaussteller

Mitaussteller müssen im Vorfeld mit einem entsprechenden Vertrag und der Entrichtung der hierfür vorgesehenen Pauschale durch den Hauptaussteller angemeldet werden. Dadurch erhalten Sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aussteller selbst. Der Hauptaussteller ist dafür besorgt, dass der Mitaussteller Kenntnis des Ausstellereglements hat und haftet im Zweifelsfall für den Mitaussteller.

14. Bestimmungen der Halle 550 in Zürich Oerlikon

Entsprechend den Vorschriften des Feuerwehriinspektorates darf zur Gestaltung der Ausstellung kein feuergefährliches Dekorationsmaterial verwendet werden. Treppen und Türen dürfen unter keinen Umständen verstellt werden und die Passagen für das Publikum sind, gemäss den zu erwartenden Besucherzahlen, genügend breit zu halten.

Beim Aufbau der Ausstellung ist äusserste Sorgfalt walten zu lassen. Bei den vermieteten Nebenräumen handelt es sich um Tagungsräume mit - zum Teil - Wänden aus weichem, schallabsorbierendem Material. Jegliche Befestigung von Ausstellungsgegenständen und Reklamematerial an den Decken und Wänden mit Nägeln, Stiften, Reissnägeln und Nadeln oder Kleben derselben ist deshalb untersagt. Einbauten müssen so konstruiert sein, dass sie selbsttragend sind, mit Unterlagen, die den Boden schützen. Die Bodenbelastung darf in der Halle «StageOne» 500 kg/m² und in der Halle 550 2'000 kg/m² nicht übersteigen. Feste Bestuhlungen, Spiegel, Beleuchtungskörper etc. dürfen nicht oder nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Halleneigentümer durch den Betriebstechniker entfernt werden.»

15. Zusammenstellung der Brandschutzrichtlinien für das Exposy

Allgemeines: Durch Dekorationen darf keine zusätzliche Brandgefährdung entstehen. Im Brandfall dürfen Personen nicht gefährdet und Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden. Material: Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen aus schwerbrennbarem Material sein. Brandkennziffer Schweiz: 5.1 / Klassifizierung nach SN EN 13501-1: (A2-s2, d0 – A2-s3, d0 – B-s2, d0 – B-s3, d0 – C-s2, d0 – C-s3, d0). Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln. In Fluchtwegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden. Spiel- und Reklameballons dürfen nur mit nicht brennbarem Gas oder Gasgemisch gefüllt werden. Ergänzung zum Material: Dekorationen aus Massivholz (z.B. Bretter) sind auch dort zulässig, wo schwer brennbares Material mit Brandkennziffer 5.1 verlangt wird.

16. Diverses

Sämtliche Bestellungen und Abmachungen, die die SMIDEX betreffen, müssen im elektronischen Exposymordner oder schriftlich erfolgen. Mündliche Bestellungen werden nur in dringenden Fällen entgegengenommen, müssen aber nachträglich schriftlich bestätigt werden. Erfolgen Bestellungen nur mündlich oder werden vom Aussteller Formulare zu spät an den Organisator gesandt, so übernimmt dieser keine Garantie für deren Ausführung. Für Bestellungen nach dem Einsendeschluss wird eine Bearbeitungsgebühr von 20% erhoben.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit dem Vertragspartner unterstehen Schweizer Recht. Als Gerichtsstand wird das Domizil des Vertragspartners anerkannt. Der Vertragspartner ist bei Vorliegen zwingender Gründe oder im Falle von höherer Gewalt berechtigt, die SMIDEX zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen Fällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz. Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse, brancheninterne Schwierigkeiten oder höhere Gewalt die Durchführung der SMIDEX verunmöglichen, verpflichtet sich der Vertragspartner, die Einzahlungen der Aussteller abzüglich bereits aufgelaufener Kosten zurückzahlen. Dem Aussteller erwachsen aus der begründeten Nicht-Durchführung der SMIDEX keine Schadenersatzansprüche. Alle mündlichen Vereinbarungen, Genehmigungen und Sonderregelungen müssen schriftlich bestätigt werden, ansonsten werden sie nicht anerkannt.

18. Verbindlichkeit

Der Aussteller erklärt sich mit diesen Bedingungen einverstanden und verpflichtet sich, die Vorschriften vollumfänglich einzuhalten.